

Streichung in der Liste.

§52

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffensliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

(2) Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffensliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistungerner nicht heranzuziehen.

(3) Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

(4) Beschwerde findet nicht statt.

Ablehnung.

§53

(1) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekanntgeworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

(2) Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

Entbindung von Einzelsitzung.

§54

(1) Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.